

„Jugendpower 2000 plus“

Konzeption für die Jugendarbeit im Landkreis Osnabrück

1. Präambel

Mit der Konzeption für die Jugendarbeit im Landkreis Osnabrück vom 01. April 1992 ist für jede kreisangehörige Stadt, Samtgemeinde, Gemeinde im Landkreis der Einsatz mindestens eines nebenamtlichen Kreisjugendpflegers festgeschrieben worden.

Seitdem hat sich die Situation im Landkreis erheblich verändert: Zunehmende Vereinzelung in der Gesellschaft stellt zusätzliche Anforderungen an die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit. Der Jugendarbeit kommt dadurch eine immer größere Bedeutung zu.

Eine aktive Jugendarbeit hat die Aufgabe und zugleich die Chance, die verschiedenen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen wie zum Beispiel Elternhaus, Kindergarten, Schule, Beruf und Freizeit und Vereine miteinander zu verbinden. Offenheit, Toleranz und Sicherheit gegenüber anders Denkenden, sowie Mitmenschlichkeit als Grundlage gesellschaftlichen Zusammenlebens sind Werte und Normen, die von aktiver Jugendarbeit vermittelt werden. In diesem Sinne ist Jugendarbeit Präventionsarbeit und damit gezielt zu einem Schwerpunkt der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln.

Die Fortschreibung der Konzeption ist notwendig, um diese aktuelle Entwicklung aufzugreifen und Jugendarbeit flächendeckend weiterentwickeln zu können.

Die Wahrung und Unterstützung der vorhandenen Strukturen der Jugendarbeit in den Verbänden, Vereinen, Gruppierungen und Initiativen, aber auch ihre Professionalisierung, ist ein grundlegendes Element der Fortschreibung. Ebenso soll aber auch der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden und verstärkt Angebote der offenen Jugendarbeit für besondere Personengruppen etabliert werden.

2. Zielsetzung

Die Fortschreibung der Konzeption soll dazu beitragen, dass Angebote und Strukturen der Jugendarbeit im Landkreis Osnabrück umfassender und qualifizierter unterstützt und gefördert werden. Hierbei sind Angebote von freien und öffentlichen Trägern, die sich an Mitglieder von Vereinen und Verbänden richten, Angebote der offenen Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote gleichermaßen zu berücksichtigen. Mädchen- und jungenspezifische Angebote sind dabei neben speziellen Angeboten für Randgruppen ein unverzichtbares Element. Die Zusammenarbeit mit der Schule in den verschiedenen Feldern der Jugendarbeit soll ebenfalls gestärkt werden.

Jugendarbeit soll in der jeweiligen Stadt, Samtgemeinde oder Gemeinde bedarfsgerecht weiter entwickelt und somit fester Bestandteil moderner kommunaler Jugendpolitik werden. Dabei sollen sich Hauptamt, Nebenamt und Ehrenamt vernetzt ergänzen. Die jeweilige Stadt, Samtgemeinde oder Gemeinde soll ferner Aufgaben des Jugendschutzes wahrnehmen.

3. Rechtliche Grundlagen

Jugendarbeit ist als Pflichtaufgabe im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) festgeschrieben (§§ 1; 2 KJHG). Darüber hinaus regelt § 11 KJHG die grundsätzliche Ausrichtung der Jugendarbeit, bestimmt deren Träger sowie die Schwerpunkte und die Zielgruppen der Jugendarbeit.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist eine Pflichtaufgabe nach § 14 KJHG. Der Gesetzliche Jugendschutz ist eine Pflichtaufgabe nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG).

4. Förderung der Jugendarbeit

4.1. Rolle und Funktion des Landkreises

- Der Landkreis Osnabrück als zuständiger Jugendhilfeträger ist Initiator, Förderer, Begleiter und Koordinator sowie Helfer bei der fachlichen Aufsicht.
- Er unterstützt ortsnahe Angebote und deren Entwicklung, stellt aber selbst kein eigenes Personal für die örtliche Aufgabenstellung und –wahrnehmung zur Verfügung.

4.2 Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung durch den Landkreis ist ein örtliches Konzept sowie die Erbringung der nach Ziffer 5 dieser Konzeption notwendigen Nachweise.

Die Entwicklung und regelmäßige Fortschreibung des Konzeptes zur örtlichen Umsetzung der Jugendarbeit erfolgt in der Regel unter Federführung einer pädagogischen Fachkraft in der Funktion des hauptamtlichen Jugendpflegers/der hauptamtlichen Jugendpflegerin (mindestens mit einem Stellenanteil von 0,5 für die Umsetzung der Jugendarbeit eingesetzt) der kreisangehörigen Stadt, Samtgemeinde, Gemeinde.

Alle in der jeweiligen Kommune tätigen Jugendverbände, Vereine, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit, sollen in die Konzeptionsarbeit einbezogen werden. Hierzu treffen sie sich in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle 3 Jahre zur Abstimmung der Konzeptfortschreibung.

Kreisangehörige Kommunen, in denen Jugendarbeit auf der Grundlage des örtlichen Konzeptes nach den nachfolgenden Eckpunkten durchge-

führt wird, erhalten hierfür einen Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit nach Ziffer 7. dieses Konzeptes, wenn ein angemessener Eigenanteil in die Förderung der Jugendarbeit eingebracht wird und bisherige Angebote der Jugendarbeit nicht eingeschränkt werden.

Der nachgewiesene Eigenanteil soll dabei mindestens dem für die jeweilige Stadt, Samtgemeinde oder Gemeinde ausgewiesenen Aufstockungsbetrag entsprechend Ziffer 7. dieses Konzeptes betragen.

Wird auf die Einstellung einer hauptamtlichen Fachkraft verzichtet, wird die Förderung auf der Basis der bisherigen Förderrichtlinien für den Einsatz von nebenamtlichen Jugendpflegern erfolgen.

4.3. Inhalte des örtlichen Konzeptes

Ein örtliches Konzept der Jugendarbeit stellt die Grundlagen der Jugendarbeit und deren kurz- und mittelfristigen Entwicklungsziele dar. Gleichzeitig muss es offen sein, um auf aktuelle örtliche und gesellschaftliche Entwicklungen reagieren zu können. Es soll über folgende Aspekte Auskunft geben:

- Übersicht der Angebote verbandlicher Jugendarbeit und deren Zielgruppen
- Übersicht über bereits bestehende Angebote und Zielgruppen der offenen Jugendarbeit mit verbandlicher Herkunft und nicht verbandlicher Herkunft
- Übersicht der für die verschiedenen Angebote zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten
- Darlegung der örtlichen Förderrichtlinien für die Jugendarbeit, z. B. Fahrten/Wandern/Lager
- Übersicht über die derzeit eingesetzten Mitarbeiter/Innen
- Beschreibung und Beurteilung der augenblicklichen Situation der Jugendarbeit unter Berücksichtigung von
 - mädchen- und jungenspezifischer Angebote
 - besonderen Angeboten für Randgruppen
 - Maßnahmen zur Gewaltprävention und zur Förderung der Toleranz und Menschlichkeit
 - Zusammenarbeit mit Schule
- Formulierung der daraus resultierenden mittelfristigen Ziele für die örtliche, offene und verbandliche Jugendarbeit. Integraler Bestandteil sind die örtlichen Aktivitäten und die geplanten Projekte. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Berücksichtigung der o.a. Aspekte zu legen (- mädchen- und jungenspezifische Angebote -)

- Darlegung der vorhandenen und geplanten Strukturen und Zielsetzung örtlicher Vernetzungsangebote (z. B. Ortsjugendring, Jugendausschuss, Schulen etc.).
- Darlegung der geplanten konkreten Teilnehmungsformen in den verschiedenen Aufgabenfeldern der Jugendarbeit
- Aussagen über die Dauer der Umsetzung des Konzeptes und dessen Fortschreibung
- Darlegung der Rolle und der Funktionen der haupt- und nebenamtlichen Fachkräfte im Rahmen des Konzeptes
- Darlegung örtlicher Angebote von Öffentlichkeitsarbeit
- Darstellung der finanziellen Absicherung des Konzeptes unter Einbeziehung sowohl der Förderung durch die Kommune als auch durch die zur Verfügung gestellten Mittel des Landkreises.

4.4. Förderungsempfänger

Empfänger der Förderung ist die Stadt, Samtgemeinde oder Gemeinde selbst. Sie sollte in der Regel Anstellungsträger für die haupt- und nebenamtlichen Kräfte sein. Sie ist Garant für die in diesem Konzept genannten Eckpfeiler und Fristen.

Sie kann diese Aufgabe auf einen örtlichen freien Träger übertragen, sofern dieser sich verpflichtet, das örtliche Konzept der Jugendarbeit durchzuführen und sich an den Kosten mit einem angemessenen Eigenanteil beteiligt.

5. Nachweis der Erfüllung der Standards des Konzeptes

Zum Nachweis der Erfüllung der Standards des Konzeptes (Qualitätssicherung) ist dem Landkreis Osnabrück jährlich ein Tätigkeitsbericht einzureichen. Er muss spätestens zum Ende des 1. Quartals des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres vorliegen.

Er soll Auskunft geben sowohl über qualitative als auch quantitative Zielaspekte im Rahmen des örtlichen Konzeptes. Ergänzt durch eine Übersicht der Maßnahmen der Jugendarbeit, deren Träger, Zielgruppen und die Anzahl der TeilnehmerInnen, soll der Bericht eine Grundlage für die Fortschreibung des örtlichen Konzeptes darstellen. Zugleich ist er auch Basis für eine ortsbezogene Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).

Im Abstand von drei Jahren ist das fortgeschriebene örtliche Konzept dem Landkreis Osnabrück zusammen mit dem Tätigkeitsbericht vorzulegen.

6. Förderzeitraum

Im Abstand von 5 Jahren sind die Inhalte dieses Konzeptes durch den Ausschuss für Jugendhilfe zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. Dem Ausschuss für Jugendhilfe wird jährlich durch den Jugendpfleger des Fachdienstes Jugend über den Stand der Umsetzung berichtet.

7. Förderbeträge

Jeder Stadt, Samtgemeinde und Gemeinde wird für die Förderung der Jugendarbeit im Sinne dieser Konzeption jährlich ein Sockelbetrag in Höhe von **15.300,- €** entsprechend monatlich **1.275,- €** zuzüglich eines Aufstockungsbetrages pro Jugendlichen im Alter von 0 – 27 Jahren in Höhe von **1,40 €** als Beitrag des LK Osnabrück zur örtlichen Jugendarbeit bereitgestellt.

Die aktuellen Bevölkerungszahlen fließen durch jährliche Fortschreibung in die Berechnung des Aufstockungsbetrages ein. Basis der Berechnung sind die Daten vom 31.12. des Vorjahres des zu fördernden Haushaltsjahrs.

8. Zahlungsmodalitäten / Kontrollmöglichkeiten

Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt in zwei Jahresraten jeweils zum 01.06. und zum 01.12. eines jeden Jahres. Im Jahr des Förderbeginns bzw. des Förderendes erfolgt eine auf das Jahr bezogene anteilige monatliche Förderung.

Wird im Rahmen des örtlichen Konzeptes eine hauptamtliche Fachkraft eingestellt, so ist diese unmittelbar nach Vertragsschluss namentlich mit Qualifikations- und Beschäftigungsnachweis dem Landkreis Osnabrück zu melden.

Endet dieses Arbeitsverhältnis, erlischt ab dem Folgemonat der Anspruch auf Auszahlung des Sockelbetrages. Die monatsgenaue Verrechnung (je angefangenem Monat) erfolgt mit den folgenden Jahresraten nach der Wiederbesetzung. Ist die Stelle der hauptamtlichen Fachkraft nach Ablauf von 12 Monaten nicht wieder besetzt worden, erlischt rückwirkend der Anspruch auch auf den Aufstockungsbetrag.

Werden die Bedingungen dieser Richtlinien nicht erfüllt, erlischt für das folgende Jahr der Anspruch auf Förderung durch den Landkreis Osnabrück.

9. Nachsatz

Die Fördersysteme „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit“ und „Förderrichtlinien für die Einrichtung und Ausstattung von Tagesfreizeiteinrichtungen und Freizeiteinrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten“ in der bisherigen Fassung sind ergänzender Bestandteil dieser Konzeption. Unabhängig von der Anerkennung dieser „Konzeption für die Jugendarbeit im Landkreis Osnabrück“ werden Maßnahmen der Jugendarbeit im bisherigen Rahmen unterstützt und gefördert.

Erläuterungen

Zu 2. Zielsetzung

Der Landkreis fördert keine eigenen Jugendpfleger. Anstellungsträger und Förderungsempfänger sollen vielmehr die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden selbst sein. Im Sinne der Subsidiarität können freie Träger in den Genuss der Förderung kommen, wenn sie sich verpflichten, im Auftrag der Kommune offene Jugendarbeit auf der Basis von Freiwilligkeit und Nichtmitgliedschaft durchzuführen.

Die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden soll damit gestärkt werden. Die Rolle des Landkreises ist dabei lediglich die des Initiators, Begleiters und Koordinators sowie Helfers bei der fachlichen Aufsicht.

Die Sicherung der Qualität der Jugendarbeit erfolgt über eine regelmäßige Evaluation. Grundlage hierfür sind Qualitätsstandards, die für die jeweilige Kommune entwickelt und fortgeschrieben werden.

Die Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen vor Ort wahrgenommen werden. Ferner sollen die Ordnungs- und Polizeibehörden bei Jugendschutzkontrollen unterstützt werden.

Zu 3. Rechtliche Grundlagen

- . . . sie (Angebote der Jugendarbeit) sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitgestaltet werden. . . .Jugendarbeit wird angeboten
- von Verbänden, Gruppen, Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
 4. internationale Jugendarbeit
 5. Kinder- und Jugenderholung
 6. Jugendberatung.

Angebote der Jugendarbeit können auch Personen über 27 Jahre in angemessenem Umfang einbeziehen.

Die Förderung der Jugendverbände ist in § 12 festgelegt:

1. Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des §74 zu fördern.

§ 74 (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen. Sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 4.1. Rolle und Funktion des Landkreises

Der Landkreis bietet für die haupt- und nebenamtlichen Jugendpfleger regelmäßige Treffen zum fachlichen Austausch und zur Koordination der Aktivitäten an. Die Teilnahme ist verpflichtend.

Zu 4.3. Inhalte des örtlichen Konzeptes

Die Entwicklung der örtlichen Konzeption sollte folgende Qualitätsmerkmale berücksichtigen:

1. Wie sieht eine gute Jugendarbeit aus?

- Inhaltliches Programm von Angeboten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Räumlichkeiten/Treffpunkte
- Ortsnähe (zentrale und dezentrale Angebote)
- Miteinander von haupt- und nebenamtlicher Jugendarbeit
- Förderung von Ehrenamtlichkeit
- Kooperation Schule, Jugendarbeit, kulturelle Vereine und Sport
- Randgruppenarbeit: offensive Auseinandersetzung und Angebote für Gruppen mit menschenverachtenden und/oder intoleranten Ideologien
- Offene Jugendarbeit
- geschlechtsbezogene reflektierte Mädchen- und Jungenarbeit
- Initiierung von offenen Einstiegsangeboten; sowohl im verbandlichen wie nichtverbandlichen Bereich

- Prävention
- Vernetzung
- strukturierte Formen der Vernetzung durch Gremienarbeit und ggf. Ortsjugendringe
- Vertretung der Jugendarbeit in politischen Gremien
- Unmittelbare Vertretung und Beteiligung der im Konzept festgelegten Zielgruppen

2. Welche Rolle hat ein Jugendpfleger?

- beratend in den Ausschüssen
- greift individuelle, örtliche Gegebenheiten aktiv auf
- Lobby ist: „Im Sinne der Zielgruppe!“
- Koordinator und Vernetzer der Jugendarbeit
- Anregung, Entwicklung, Förderung und Begleitung von Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden

Bereitschaft für flexible Arbeitszeiten, auch an Wochenenden

Zu 4.5. Übergangsregelungen

Zwischen Antragsteller und Landkreis Osnabrück wird eine angemessene Frist bis zur Vorlage des Konzeptes vereinbart.

Zu 5. Nachweis der Erfüllung der Standards des Konzeptes

Die Versammlung der Jugendarbeit stimmt über das Konzept und die Aussagen zur Erfüllung der Standards ab. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Landkreis schriftlich mit der Vorlage des gültigen Konzeptes vorzulegen.

Jeder teilnehmende Verein, Verband etc. hat die Möglichkeit, seine Bedenken, Anregungen oder Äußerungen zum Konzept dem Förderungsgeber gegenüber in schriftlicher oder mündlicher Form zu äußern.

Zu 7. Förderbeträge

Als Bevölkerungsdaten werden die Bestandsdaten aus dem Einwohnermeldewesen der ITEBO, sowie die Daten aus dem Einwohnermeldewesen der Städte Georgsmarienhütte und Bramsche sowie der Gemeinde Ostercappeln herangezogen.